

„Während in Europa ein neuer Krieg entbrennt, der in schicksalhafter Verkettung seiner Ereignisse die Völker erfaßt, arbeitet das faschistische Italien in geschlossener heiterer Ruhe, im Bewußtsein seiner Kraft und umfassenden Sendung, mit gesteigerter Hingabe an den aufbauenden Werken des Friedens. Die Abfassung unseres neuen Bürgerlichen Gesetzbuches, Wesensausdruck für den gesitteten Fortschritt eines Volkes, das um die ewigen Werte menschlichen Geistes weiß — und eine seiner erhabenen Kundgebungen sind Recht und Gesetz —, schreitet ohne Aufenthalt ihrem Abschluß entgegen; es soll ein Werk sein, das die faschistische Regierung schaffen wird nach den ruhmreichen Überlieferungen Roms.“

Mit diesen Worten leitete der italienische Großsiegelbewahrer, Justizminister Grandi, seinen Bericht ein, den er bei der jüngsten Teilveröffentlichung des Codice Civile am 26. Oktober 1939 seinem Souverain erstattete.

Wie auf andern Gebieten, so ging auch im Bereich der Gesetzgebung das faschistische Italien mit Umsicht und Kraft an den Neubau, den weiten klassischen Linien getreu, die Landschaft und römische Kunst seit Jahrhunderten in die Volksseele zeichneten. Der ersten notwendigen Neuordnung kurz nach der Machtübernahme 1922 folgte eine Teilsozialgesetzgebung und Ordnung des Arbeitsrechts; inzwischen war in aller Stille ein Werk herangereift, das zu den bedeutungsvollsten der italienischen, ja der Weltgeschichte gehört: die Lateranverträge und das Konkordat mit dem Heiligen Stuhl vom Jahre 1929. Damit war eine der empfindlichsten Wunden in der italienischen Volksseele geschlossen, eine der peinlichsten Rechnungen aus der vergangenen liberalen Zeit beglichen. Bereits im folgenden Jahre 1930 erschien das neu gefaßte Strafrechtsbuch, wenige Jahre später wurde die Landesverfassung durch die Schaffung der faschistischen Ständekammer (Corporazioni) auf eine zeitgemäßere Basis gestellt. In dieser Zeit war es auch, wo der Duce seinen Mitarbeitern den Auftrag erteilte, an die Neuherausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches zu gehen. Sein Umbau mußte um so dringlicher erscheinen, je größer der geistige Abstand geworden war, der die neue Zeit von den ideellen Grundlagen des alten Codice Civile trennte. Wie bekannt, stand ja Werden und Aufbau des italienischen Einheitsstaates im 19. Jahrhundert unter der geistigen Herrschaft des demokratischen, liberalen Frankreich. Die leitenden

Staatsmänner und einflußreichen Gelehrten des Landes suchten und fanden ihre Anregungen bei der lateinischen Schwester jenseits der Alpen. Das galt auch für Rechtspflege und Rechtswissenschaft.

Zum Teil lagen gerade auf diesem Gebiet zwingende Gründe vor. Wie ein machtvoll geschlossenes Denkmal rechtsschöpferischer Kraft stand vor den Augen der Juristen das für seine Zeit meisterhafte Werk des großen Korsen, der Code Napoléon. Er zog die Blicke aller Staatsmänner auf sich und rief zur Nachahmung auf; an ihm lernte, studierte man und begeisterte man sich.

Wohl hat die italienische Rechtswissenschaft auch damals ihre Eigenständigkeit zu wahren gewußt, denn sie hütete ein unvergleichliches Erbe, das an Weisheit immer noch unübertroffen dastand, das römische Recht. Der nationale Aufstieg und die völkische Erneuerungsbewegung, durch die Staatwerdung Italiens geweckt, haben die Liebe zum heimatlichen Recht noch genährt. Sie fand in ihrem Streben auch wertvolle Helfer und warme Freunde, jedoch nicht so sehr in Frankreich als vielmehr an der deutschen Rechtswissenschaft. An unseren Hochschulen arbeiteten damals Gelehrte von Weltruf an der geschichtlichen Durchforschung des klassischen römischen Rechts, angeregt und geleitet von einem Mommsen und C. v. Savigny. So zog es immer mehr junge italienische Rechtsstudierende an Deutschlands Universitäten, unter ihnen auch Contardo Ferrini, der uns Katholiken besonders nahesteht, da er mit dem Ruhm des gelehrten Forschers den Adel eines heiligen Laienlebens verband und, so Gott will, vielleicht schon bald die Ehre der Altäre genießen wird. Für einen Augenblick sah es so aus, als ob die italienische Rechtswissenschaft sich endgültig dem deutschen Einfluß zuneigen wollte.

Schließlich mußte man jedoch erkennen, daß eine derartige Zusammenarbeit mehr oder minder auf die geschichtliche Forschung beschränkt blieb. Die praktische Rechtspflege stand nach wie vor unter französischem Geist. Denn hier sprachen Tatsachen und Notwendigkeiten des Tages: Infolge der französischen Besetzung unter Napoleon galt in weiten Gebieten der Apenninenhalbinsel der Code Napoléon; ihn mußte man in der Rechtsprechung anwenden, seine Bestimmungen regelten das bürgerliche und öffentliche Leben des Volkes. Da ferner die Einheitwerdung des Staates wesentlich von der politischen Mithilfe Frankreichs bedingt war, lag es nahe, daß Staatsleitung und Verwaltung in innerer Verbindung mit dem Verbündeten blieben.

Aus dieser geschichtlichen Lage entstand das

¹ Amtliche Ausgabe: Codice Civile, Libro primo; Libro delle Successioni e Donazioni. Roma, Libreria dello Stato 1939.

Bürgerliche Gesetzbuch, das seit 1865 vom savoyischen Königshaus dem werdenden Italien in weit-schauender Weisheit geschenkt wurde. 75 Jahre hat der Codice seinem Volk und in seiner geschlossenen Einheit dem Einswerden der Nation gedient. Aber jedes Gesetzwerk beginnt an dem Tag zu veralten, an dem es verkündet wird. Es ist ja nur rechtliche Festlegung und genormter Ausdruck einer augenblicklichen Machtlage und Denkweise. Mit der Verschiebung seiner geistigen Grundlage muß notwendig eines Tages das Bedürfnis sich ergeben, seinen Inhalt dem neuen Denken und den geänderten Tatsachen anzugleichen.

Das italienische Bürgerliche Gesetzbuch von 1865 stand im wesentlichen auf den ideellen Ergebnissen der großen Französischen Revolution: Freiheit, Menschenrechte, Individualismus, wirtschaftlicher und staatspolitischer Liberalismus. Napoleon hatte sie in seinem Code mit den Grundelementen des römischen gemeinen Rechts zu einer Einheit zu verschmelzen gesucht und damit den Gesetzestyp des bürgerlichen Jahrhunderts geschaffen, er, der unbürgerlichste der Staatsmänner. Seinem Vorbild folgten nach Form und Geist fast alle modernen Staaten Europas und der Neuen Welt, zuletzt noch Deutschland im BGB 1900, Schweiz und schließlich sogar Japan. Damit war noch einmal dem alten römischen Recht die Herrschaft über die Welt gesichert — zum drittenmal bereits in der Rechtsgeschichte —, aber auch die revolutionäre Weltanschauung Frankreichs zur Weltmacht geworden. Individualismus und Liberalismus bestimmten ebenso die Wirtschaftsweise wie Rechtsordnung. Und man glaubte sich beglückt dabei. Die warnenden Stimmen katholischer Gelehrter wurden als voreingenommen abgelehnt, als hinterwäldlerisch verlacht, die mahnenden Worte eines Pius IX. und des großen Leo XIII. verhallten ungehört.

Nur noch die Tatsachen konnten die einseitigen, übertriebenen Lehren des individualistischen Liberalismus in ihrer Unhaltbarkeit erweisen, und sie leisteten dies nur allzu bald und gründlich. Marxismus und Kommunismus, Weltkrieg und Völkerkrise offenbarten immer mehr, daß das stolze Gedankengebäude des 19. Jahrhunderts brüchig geworden war, und führten zur Wiedерentdeckung verschütteter Begriffe: gebundene Ordnung, Gemeinschaft, soziales Empfinden. Die europäische Welt hätte sich den weiten und schmerzvollen Umweg ersparen können, wenn es im 15. und 16. Jahrhundert gelungen wäre, das damals noch nicht erstorbene germanische Sozialrecht und die wertvollen Elemente des Kirchenrechts zu erhalten und auf die neuen Bedürfnisse hinzuordnen. Aber damals zog man es vor — man müßte heute sagen: in unbegreiflicher Kurzsichtigkeit, wenn man nicht wüßte, daß der Haß immer kurzsichtig macht —, die Rechtsordnung der mittel-

alterlichen, christlichen Völkerwelt beiseite zu schieben, um an ihre Stelle ein fremdes Herrenrecht und eine einseitige Diesseitsdogmatik zu setzen.

So kam, was kommen mußte: ein Umbau der Wirtschaft und des völkischen Lebens auf neuer Grundlage, und im Gefolge davon das Werden neuer Rechtsordnungen, neuer bürgerlicher Gesetzbücher. Zuerst kam Rußland, allerdings mit einem völlig bolschewistischen Recht. In unserem Vaterland sind durch die Gesetze des Dritten Reiches die Werte eines nationalen Volkssozialismus als Bausteine bereitgelegt für ein neues Volksgesetzbuch, die ein großes und Großdeutschland würdiges Rechtsgebäude erhoffen lassen.

In dieser geschichtlichen Situation muß man nun den neuen Codice Civile Italiano sehen, um ihn in seiner ganzen Bedeutung zu erfassen. Bisher sind zwei schmale Heftchen erschienen über das Personen- und Sukzessionenrecht. Die ersten 21 Artikel handeln vom Grundsätzlichen über Gesetz und Gesetzesanwendung; ihnen folgt das 1. Buch über die Personen, Personenstand, Ehe und eheliches Vermögensrecht, Kindverhältnis und väterliche Gewalt, Pfleg- und Vormundschaft; daran schließt sich als eigenes Buch die Rechtsordnung der Erbfolge, Hinterlassenschaft und anderer letztwilliger Verfügungen. So bildet das Ganze eine gewisse innere Einheit: die kleinsten Bausteine von Volk und Staat, nämlich der Einzelmensch in seinem Leben und in seinem Fortleben nach dem Tod: Familie, Kind und Privatvermögen.

Die technische Vorarbeit stand, der Dynamik und Geradlinigkeit faschistischen Wesens entsprechend, unter dem Gesetz, einfach, sachlich klar, möglichst ohne Verzögerung das Ziel zu verwirklichen. Demgemäß wurde von unnötigen und verschleppenden Großdebatten möglichst abgesehen; ein Fachausschuß arbeitete zunächst einen Vorentwurf aus, der einer größeren Öffentlichkeit zum Studium unterbreitet wurde. Aus ihm erwuchs sofort der Hauptentwurf, der dem Parlament zur Prüfung vorlag. Aus den Ergebnissen dieser Beratung schuf dann der Justizminister, in letzter freier Führerentscheidung, den endgültigen Wortlaut.

Die geistige Grundlinie, die den Codice beherrschen soll, hat Justizminister Solmi in seinem amtlichen Bericht vom 12. Dezember 1938 so umrissen: „Die Regierung will dem italienischen Volk ein Gesetzbuch geben, geboren aus dem Geist der faschistischen Revolution, angepaßt an die Bedürfnisse unserer Zeit, in ehrfürchtiger Wahrung der mehrtausendjährigen Rechtsüberlieferung Roms, die das edle, unveräußerliche Erbgut unserer italienischen Rasse ist.“

Zähes, kluges Festhalten am guten Alten, und kraftvoller Einbau der neugewonnenen faschistischen Staatsauffassung sind die Pole, in deren

Spannungseinheit der Codice Civile geschaffen ist. Wir Deutschen machen uns im allgemeinen ein ungenaues Bild vom italienischen Volkscharakter; die meisten wissen nicht, daß dieses bewegliche, leichtbeschwingte und leichterregte Völkchen gar nicht so sprunghaft, umstürzlerisch ist; der Römer — und jeder echte Italiener fühlt sich stolz als Romano — steht im Gegenteil allen Neuerungen sehr vorsichtig gegenüber, er besitzt ein ausgeprägtes Gefühl für Überlieferung und geschichtliche Stetigkeit, zäh und unbeweglich hält er fest an einmal gewonnenen Erfahrungen, an bewährten Einrichtungen und Formen seines Lebens. So zäh, daß es dem Außenstehenden als Unnachgiebigkeit und Hartnäckigkeit erscheinen kann. Aber gerade darin sieht er — und die lange Geschichte seines Staatswesens hat ihm das bewiesen — seine Kraft, die Gewähr seiner Überlegenheit und der Ewigkeit seines völkischen Wollens.

Mit diesem Beharrungsvermögen verbindet er einen klaren, praktischen Sinn, kluges Maßhalten und weiß in gesetzgeberischer Weisheit das Wesentliche vom Wandelbaren zu scheiden. So schafft er Werke, die den ernstesten, übersichtlichen und gerade deshalb so eindrucksmächtigen Formen seiner Baukunst gleichen.

Man wird sich daher nicht wundern, wenn dieses neue Bürgerliche Gesetzbuch das alte Recht auf weite Strecken beibehält. Immer wieder stößt man bei Lesung der Beratungsergebnisse auf den Satz: „Hier bleibt der überkommene Text gewahrt“, oder: „Es genügt, wenn das alte Gesetz im neuen Geist gesehen, gewertet und angewandt wird.“ In einem katholischen Land, in dem kirchlicher Glaube, christliche Überlieferung und Sitte Gemeingut des völkischen Gesamtlebens sind, gehört die Rücksicht auf das katholische Lehrbewußtsein und das kirchliche Recht zu den ersten Erfordernissen des Gesetzgebers. Darum spricht der Justizminister bei der Erklärung der Einzelgesetze nicht selten davon: „Hier steht unsere Gesetzgebung in vollem Einklang mit dem kanonischen Recht“, oder: „Wir glaubten, den bisherigen Gegensatz zum Kirchenrecht als fernerhin untragbar beseitigen zu sollen.“ Und doch fühlt man an allen Stellen heraus: er spricht als stolzer Vertreter seines souveränen Staates, der seines Eigenwertes sich bewußt ist, nicht aus einfacher politischer Rücksicht auf die Augenblickslage, sondern von der Einsicht geleitet in die innere Richtigkeit katholischer Überlieferung.

Besonders eindrucksvoll offenbart sich dieses Festhalten am Alten in jenem Rechtsinstitut, das die Keimzelle von Volk und Staat schützend umgibt. Als in der freimaurerisch-liberalen Ära Italiens ein Großangriff auf die Heiligkeit des Ehebandes angezettelt und schließlich sogar zu einem Volksentscheid aufgefordert wurde, antwortete der

gesunde Volkssinn mit einem überwältigenden Nein gegen jede Neuerung: Die Ehe bleibt unauflöslich! Italien gehört heute zu jenen ganz wenigen Staaten, die in ihrem Recht eine Lösung des Ehebandes nicht kennen. Klar und markig steht auch im neuen Codice der Satz: „Nur der Tod des einen Ehegatten löst die Ehe.“ Dieses Volk, das bei seiner Heißblütigkeit die Tragik einer unglücklichen Ehe und des Geschlechtlichen überhaupt nicht weniger empfindet als andere, hält mit überraschender Selbstverständlichkeit und Klarheit an diesem göttlichen Grundgesetz fest, das ihm Kirche, gesund-natürliches Empfinden und bittere Geschichtserfahrung in die Seele geschrieben haben.

An dieser Stelle traf sich das christliche Traditionsbewußtsein mit dem entschlossenen Wollen des Faschismus. Er rechnet ja zu seinen heiligsten Anliegen die Erhaltung und Stärkung des Familiensinnes, Schutz der Volksgesundheit und sittlichen Kraft, Erziehung zu Opfermut und Treue. Dementsprechend sind in das neue Gesetzbuch an mehreren Stellen, besonders bei der Regelung der Familienbesitzverhältnisse, bei Erbschaft und letztwilligen Verfügungen höchst lehrreiche Bestimmungen eingebaut, die den einzelnen seiner Verantwortung gegenüber Ahnenerbe, Familie und kommendem Geschlecht bewußt werden lassen. Aus vielem sei nur ein bezeichnendes Beispiel herausgegriffen: Nach dem alten Codice von 1865 konnte, in echt individualistischer Auffassung, der Erblasser über sein Vermögen beliebig verfügen; seinen gesetzlichen Kindern brauchte er nur die Hälfte des Gesamtvermögens hinterlassen, unabhängig von der Zahl dieser Kinder. In einer Familie mit nur einem Kind mochte dies vielleicht nicht zu hart erscheinen; anders dagegen, wenn fünf und mehr Kinder sich in die zurückgebliebene Vermögenshälfte teilen mußten, während irgend ein fremder Günstling des verstorbenen Vaters die andere Hälfte voll genießen konnte. Im neuen Gesetzbuch ist unter Wahrung des freien Verfügungsrechts ein Teilungssystem vorgeschrieben, das zum mindesten keines der Kinder in eine nachteilige Stellung gegenüber dem außenstehenden Erbpfänger kommen läßt. Der Familienvater ist damit in klarer Form an seine erste Pflicht erinnert, Vater und Sorger seines Geschlechtes zu sein.

Hier berührten wir bereits ein anderes Anliegen der faschistischen Gesetzgebung: an die Stelle des ungesunden Individualismus und Egoismus ein völkisch-christliches Gemeinschaftsbewußtsein zu setzen. Tatsächlich streben auch die Gesetze über Eigentums- und Verfügungsrecht, über Testament und Schenkung nach einer gesunden Ein- und Unterordnung der Sonderwünsche des einzelnen unter die höheren Forderungen der staatlichen Volksgemeinschaft.

Am entschlossensten ist mit den letzten Resten des individualistischen Denkens und einer liberalen Staatsauffassung in jenen Fragen aufgeräumt worden, die Würde und Vorrang des Staates betreffen. Bei der Regelung des Personenstandes, gesetzlichen Wohnorts der Ehegatten, Vertrags- und Formrecht, Anerkennung von Fremdrecht auf italienischem Boden und Stellung fremder Staatsbürger wurde jeweils jene Lösung gewählt, die am klarsten und wirksamsten dem nationalen Selbstbewußtsein entspricht. Wenn man die Gesetzestexte und beigegebenen Erklärungen liest, hat man den Eindruck: Hier spricht ein Volk, das jede Spur eines seichten Internationalismus abgeschüttelt hat und in stolzer Kraft seiner Würde sich bewußt ward. Es kann daher auch kein Zweifel aufkommen, wie die Entscheidung ausfiel bei der Frage, ob in einem Bürgerlichen Gesetzbuch unter den juristischen Personen auch der Staat aufgeführt werden soll: „Eine Norm des Bürgerlichen Gesetzbuches, die den Staat in eine Linie mit den übrigen juristischen Personen stellen würde, hätte nicht nur geringen praktischen Wert, sondern würde vor

allem jene überragende Vorrangstellung antasten, die der Staat im gesamten Rechtsleben einnimmt.“

Das Wenige, das wir andeuten konnten, ließ bereits genügend den hohen Wert des neuen Codice Civile erkennen: er verspricht ein adeliges Werk rechtsschöpferischer Weisheit zu werden, würdig der großen römischen Tradition. Römisch vor allem in seiner maßvollen Haltung. Jeder übereilten Neuerung, jedem umstürzlerischen Experimentieren abhold, haben einst die Prätores altehrwürdige Gesetze in elastischer Handhabung den Zeitbedürfnissen angepaßt, stets kraftvoll sich der Grundgesetze römischen Rechtsdenkens bewußt. Und derselbe Sinn für Harmonie und Schönheit, der in den italienischen Kathedralen verschiedenste Stilarten zu bezaubernder Einheit verschmolz, der einige Jahrhunderte früher die scheinbar unübersehbare Vielfalt von Gesetzen zum eindrucksvollen Gebäude des Corpus Juris Civilis verband, geht nun daran, im neuen Bürgerlichen Gesetzbuch die Werte der Vergangenheit mit dem besten Willen der Gegenwart zu vermählen.

UMSCHAU

HUMANISMUS

Für die Zeit der deutschen Klassik und Romantik war Wilhelm v. Humboldt derjenige, in dem ein endgültiges Ideal des Humanismus sich zu formen schien. Humboldts Briefwechsel mit Schiller und sein Nachruf auf ihn (1830), seine große Abhandlung über Goethes „Hermann und Dorothea“ (1797/98) und seine Sprachstudien über die Urvölker der Menschheit bannten die Grundrichtungen von Klassik und Romantik in das Eine, was der Nachruf auf Schiller formuliert: „Die Herstellung der Totalität in der menschlichen Natur durch das Zusammenstimmen ihrer geschiedenen Kräfte in ihrer absoluten Freiheit“ (VI 501)¹. Der scharfe Gegensatz dazu erscheint in Nietzsches. Für ihn sind „Schiller, Wilhelm v. Humboldt, Schleiermacher, Hegel, Schelling“ ein „weicher, gutartiger, silbern glitzernder Idealismus, welcher vor allem edel verstellte Gebärden und edel verstellte Stimmen haben will, ein Ding, ebenso anmaßlich wie harmlos, beseelt vom herzlichsten Widerwillen gegen die ‚kalte‘ oder ‚trockene‘ Wirklichkeit“ (IV 180)², „eine falsche Antike wie die Canovas, etwas zu glasiert, weich, durchaus der harten und häßlichen Wahrheit nicht ins Angesicht zu sehen wagend, tugendstolz, vornehmen Tones, affektvoller Gebärde, aber kein Leben, kein echtes Blut“ (XI 110).

Dieser Gegensatz prägt sich zunächst in der Weise aus, wie in dem Freundespaar Wilhelm Dilthey und Paul York v. Wartenburg einerseits der Humanismus Humboldts seine letzte Vollendung erhält, andererseits aber in einer Art, in der deutlich Nietzsche erscheint. Das spricht aus dem Briefwechsel zwischen

Dilthey und Paul York³ und aus dem „Italienischen Tagebuch“ Paul Yorks⁴. Dilthey führt die Humboldtsche Bindung zwischen Individualität und Universalität bis ins Religiöse: „Was einmal hat geschehen und erlebt werden können, und war es auch in Christus, das ist in der Menschennatur gegründet, sonach im religiös Universellen“ (Briefwechsel 146). Aber ebenso muß er gestehen: „Nietzsche hat doch wirklich das furchtbare Wort der Zeit ausgesprochen“ (ebd. 238). Und so wendet sich ihm (aber wohl in der stärkeren Beeinflussung durch Paul York) das „religiös Universelle“ des Menschen in ein solches, das deutlich den Nietzsche-Menschen des Übergangs und Untergangs zur besonderen Form hat: „das Heldenhafte und Religiöse in der Menschennatur, die sich selber wegwerfen kann“ (ebd. 146)⁵. Noch ausgesprochener geschieht das bei Paul York. In eins mit den eigentlichsten Intentionen Humboldts sieht er die „Humanität“ als „Leben“ im Unterschied zu „Sein“ (ebd. 203): „Daß die gesamte psychophysische Gegebenheit nicht ist, sondern lebt, ist der Keimpunkt der Geschichtlichkeit“ (ebd. 71). Diese „Humanität“ stellt das „Italienische Tagebuch“ gegen ein „eleatisches Denken“ im Katholizismus, für den alles totes Sein würde: „Im Gegensatz hierzu fordert die Humanität ... eine einheitliche Gestaltung des Mannigfachen“ (ebd. 217). Humanität ist darum eine solche

³ Briefwechsel zwischen Wilhelm Dilthey und dem Grafen Paul York v. Wartenburg (Halle 1923).

⁴ Graf Paul York v. Wartenburg, Italienisches Tagebuch, Neue Ausgabe. (XX u. 242 S.) Leipzig 1939, Koehler & Amelang. M 4.80

⁵ Vgl. vom Verfasser „Crucis mysterium“ (Paderborn 1939) S. 19 ff.

¹ Ges. Schriften (Akad. Ausgabe), Berlin 1903/12.

² Werke (Leipzig 1901 ff.).